

## Corporate Governance Bericht 2017

### Das Unternehmensprofil: Die Deutsche Energie-Agentur GmbH

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) ist das Kompetenzzentrum für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und intelligente Energiesysteme. Das Leitbild der dena ist es, die Energiewende voranzubringen, Wirtschaftswachstum zu schaffen und Wohlstand zu sichern – mit immer geringerem Energieeinsatz. Dazu muss Energie so effizient, sicher, preiswert und klimaschonend wie möglich erzeugt und verwendet werden – national und international.

Die dena engagiert sich in den Verbrauchssektoren Gebäude, Strom und Verkehr genauso wie in Fragen der Energieerzeugung, Vernetzung und Speicherung, Digitalisierung sowie der erneuerbaren Energien. Sie stößt vorbildliche Projekte an, zeichnet Vorreiter aus, berät Politiker, Hersteller und Dienstleister, qualifiziert Multiplikatoren, informiert Verbraucher, baut Netzwerke auf, bewertet Technologien, analysiert Auslandsmärkte und entwickelt Zukunftsszenarien. Die dena setzt dabei vor allem auf marktwirtschaftliche Instrumente und innovative Energiedienstleistungen, die von Ordnungspolitik und Förderprogrammen sinnvoll flankiert werden.

Schwerpunkt des Engagements der dena ist Deutschland. Insbesondere China, aber auch die Ukraine und Kasachstan sind jedoch aufgrund der großen Effizienzpotenziale ebenfalls wichtige Zielmärkte für die dena. Die dena arbeitet in diesen Ländern mit den entsprechenden Ministerien und Marktakteuren zusammen und setzt Projekte um. Zudem besteht eine enge Kooperation mit Frankreich.

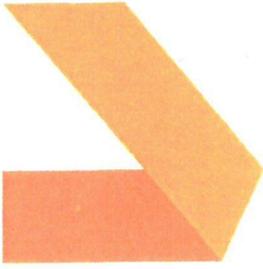
Die dena wurde im Herbst 2000 mit Sitz in Berlin gegründet. Die Gesellschafter der dena sind zum Berichtszeitpunkt die Bundesrepublik Deutschland und die KfW Bankengruppe.

Als GmbH agiert die dena kosten- und leistungsorientiert. Sie finanziert ihre Projekte in erster Linie durch öffentlich-private Partnerschaften.

### Der Qualitätsstandard: Der Public Corporate Governance Kodex

Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu gehört die Kompetenzverteilung unter den Gesellschaftsorganen, Generalversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung im Hinblick auf Leitung und Kontrolle der Gesellschaft.

Der von der Bundesregierung am 01. Juli 2009 verabschiedete Public Corporate Governance Kodex („PCGK“) beinhaltet neben wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher Gesellschaften auch international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Anregungen und Empfehlungen. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System für den Bereich der öffentlichen Beteiligungen transparent und nachvollziehbar machen. Ziel ist es, das Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Gesellschaften mit Bundesbeteiligung zu fördern.



Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der dena orientieren sich an dem durch den PCGK vorgegebenen Leitbild und sehen diesen als eine wichtige Orientierungsgröße im Unternehmen an.

## **Entsprechenserklärung**

Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der Deutschen Energie-Agentur GmbH erklären, dass dem am 01. Juli 2009 von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex („PCGK“) mit nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird.

## **Abweichungen**

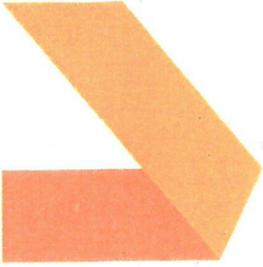
Bzgl. **Ziffer 3.3.2 PCGK** ist festzuhalten, dass die dena einen D&O-Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der sowohl die Mitglieder der Geschäftsführung als auch des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einschließt und die Möglichkeit zur Einführung eines Selbstbehalts in den Versicherungsvertrag eröffnet. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der dena entschieden werden.

Bzgl. der Forderung aus **Ziffer 5.1.1 PCGK**, dass das Überwachungsorgan regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit überprüft, berichten wir, dass dies beim fakultativen Aufsichtsrat angesichts der Größe und Struktur des Gremiums bislang nicht erfolgt.

Abweichend von **Ziff. 5.1.2 PCGK** wurde für die Geschäftsleitung der dena bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt. Die Verträge der aktuellen Geschäftsleitung sind so befristet, dass kein Geschäftsführer vor Ablauf der Frist die gesetzliche Altersgrenze erreichen wird. Für künftige Verträge wird eine Altersgrenze angelehnt an das gesetzliche Renteneintrittsalter ins Auge gefasst.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der dena ist entgegen **Ziff. 5.2.2 PCGK** ebenfalls keine gesonderte Altersgrenze festgelegt. Stetige Praxis ist es bislang, beruflich aktive Vertreter der jeweiligen Bundesministerien bzw. der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der dena zu entsenden, bei denen sich die Frage der Altersbegrenzung in der Praxis nicht stellt. Mit dem Erwerb eigener Anteile durch die dena ist zur Sicherung des Know-hows aus Unternehmenssicht für die Arbeit der dena entschieden worden, dass drei Aufsichtsratssitze mit versierten Wirtschaftsvertretern besetzt werden. Die Besetzung dieser Positionen erfolgt durch den Bund (zwei Aufsichtsratssitze) und die KfW (ein Sitz). Auch hier wurde darauf geachtet, dass sich die Frage der Altersbegrenzung in der Praxis nicht stellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheint deshalb eine gesonderte Altersgrenze für den fakultativen Aufsichtsrat der dena entbehrlich.

In Abweichung von **Ziff. 5.2.3 PCGK** konnten Mitglieder des Aufsichtsrats bei persönlicher Verhinderung gem. Gesellschaftsvertrag ihre Stimme auch auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen. Die gesetzlichen Vorgaben ließen dies bei einem fakultativen Aufsichtsrat zu. Im Rahmen einer Satzungsänderung ist diese Möglichkeit jedoch Ende Juli 2017 entfallen.



## Sonstige Informationen

Bzgl. **Ziff. 5.1.6 und 5.1.7 PCGK** berichten wir, dass der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet hat. Gemessen am zu überwachenden Unternehmensgegenstand erscheint dies angemessen.

In Zusammenhang mit **Ziff. 5.2.3 PCGK** berichten wir, dass dem Aufsichtsrat neun Mitglieder angehören. Im Berichtsjahr hat es vier Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gegeben.

In allen Aufsichtsratssitzungen waren alle Aufsichtsratsmitglieder vertreten. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei weniger als der Hälfte der Sitzungen vollständig persönlich teilgenommen.

Bzgl. **Ziff. 6.1 i. V. m. 5.2.1 PCGK** wird mitgeteilt, dass vier der neun Aufsichtsratsmitglieder Frauen sind.

## Vergütungsbericht

Der Ausweis und die Aufschlüsselung der Bezüge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2017 gem. Ziff. 6.2.2 PCGK ergeben sich aus der Anlage zu diesem Bericht. Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Abs. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung umfasst neben dem Gehalt auch sonstige Vergütungsanteile, insbesondere Versorgungsbestandteile. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat erhielt für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Berlin, den *26.9.18*

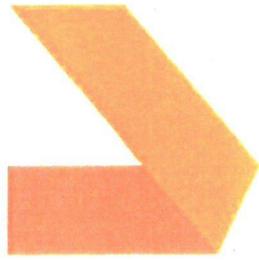
Für die Geschäftsleitung

(Andreas Kuhlmann)

Für den Aufsichtsrat

(Thomas Bareiß)

(Kristina Haverkamp)



## Anlage zum Corporate Governance Bericht 2017

### Bezüge der Geschäftsleitung

Die Bezüge der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2017 setzen sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die Geschäftsleitung hat auf Basis der Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen. Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit sind nicht vereinbart.

Die Vergütung schlüsselt sich wie folgt auf:

2017	Jahresvergütung fix	Sonstige Bezüge*	Jahresvergütung variabel	Gesamtvergütung
A. Kuhlmann	160.800,00 €	16.036,70 €	--	176.836,70 €
K. Haverkamp	117.600,00 €	33.384,36 €	--	150.984,36 €

\*Beiträge zur Altersvorsorge, Sozialversicherungszuschuss, und Unfallversicherung. Für die beamtete Geschäftsführerin ist zudem ein Versorgungszuschlag für zukünftige Versorgungsansprüche gegenüber dem Bund enthalten. Dieser ist in Höhe der Festsetzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unmittelbar an das Ministerium zu zahlen.